

SUPPLY CHAIN MANAGEMENT

Security-Vorgaben für Fremdpersonal

an europäischen RENK-Standorten

Inhalt

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Grundsatz	3
3. Anforderungen an Personal	3
3.1. Embargo- und Exportkontrollvorschriften.....	4
3.2. Sanktionslistenprüfung / Individual Screening.....	4
3.3. Nachweis und Dokumentation	4
4. Sicherheit am Standort des AG	5
5. Schutz von Informationen und Betriebsmitteln.....	5
6. Nachweise	5
7. Folgen bei Verstößen	6
8. Datenschutz	6

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorgaben („**Security-Vorgaben**“) gelten für alle Auftragnehmer („**AN**“) und deren Subunternehmer sowie sonstige vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzte Dritte und deren jeweiliges Personal, soweit diese im Zusammenhang mit Besuchen, Einsätzen oder Lieferungen Standorte der RENK Group als Auftraggeber („**AG**“) in Europa betreten („**Personal**“).

2. Grundsatz

Der AN hat die Security-Vorgaben einzuhalten. Der AN stellt durch geeignete Unterweisungs- und Kontrollmaßnahmen sicher, dass das Personal die Security-Vorgaben vor Einsatzbeginn kennt und diese während der Einsatzdauer einhält. Das Personal hat die für den jeweiligen Standort des AG zum Einsatzzeitpunkt geltenden Regelungen („**Standortvorgaben**“) insbesondere zur Sicherheit (Zufahrt, Zutritt, Anmeldung, Identitätsfeststellung, Kontrollen, IT-Sicherheit, Brandschutz, Laden, Nutzung technischer Geräte, u.a.) sowie zur Ordnung auf dem Betriebsgelände des AG (Verkehr, Parken, allgemeines Verhalten, u.a.) einzuhalten. Die Standortvorgaben werden dem Personal vor Betreten des Standortes des AG ausgehändigt oder liegen zur Kenntnisnahme aus – auf Anfrage des AN können die Standortvorgaben vorab per E-Mail versendet werden. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Security-Vorgaben und den Standortvorgaben, gelten die Security-Vorgaben vorrangig. Anweisungen der Mitarbeiter des AG ist Folge zu leisten. Das Personal hat an Einweisungs-, Freigabe- und Kontrollprozessen am Standort des AG mitzuwirken.

3. Anforderungen an Personal

Der AN stellt sicher, dass das Personal die für den jeweiligen Einsatz geltenden rechtlichen, regulatorischen und sicherheitsbezogenen Anforderungen sowie insbesondere die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.

3.1. Embargo- und Exportkontrollvorschriften

Das Personal darf nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, gegen den ein Embargo oder Waffenembargo der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Bundesrepublik Deutschland besteht oder der auf der Staatenliste gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG (Sicherheitsüberprüfungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung geführt wird.

Soweit Personal im Rahmen seines Einsatzes mit ITAR-kontrollierten Gütern (ITAR = *International Traffic in Arms Regulations* der USA), technischen Daten oder Verteidigungsdienstleistungen in Berührung kommt, darf es zudem nicht eingesetzt werden, wenn es eine Staatsangehörigkeit eines in 22 C.F.R. § 126.1 ITAR in der jeweils geltenden Fassung genannten Staates besitzt. Dies gilt auch für weitere, frühere oder abgelegte Staatsangehörigkeiten.

3.2. Sanktionslistenprüfung / Individual Screening

Der AN hat das Personal gegen die einschlägigen Sanktions- und Terrorlisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen.

Personal, das auf einer solchen Liste geführt wird, darf beim AG nicht eingesetzt werden.

3.3. Nachweis und Dokumentation

Der AN dokumentiert die nach den Ziff. 3.1 und 3.2 durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse. Die Prüfungen sind vor dem erstmaligen Einsatz des Personals am Standort des AG sowie danach in regelmäßigen (mindestens jährlichen) Abständen durchzuführen. Der AN stellt dem AG auf Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung der genannten Anforderungen zur Verfügung.

4. Sicherheit am Standort des AG

Der Zutritt zu Standorten des AG ist nur bei Einhaltung der Standortvorgaben des AG zulässig. Dies umfasst insbesondere Anmelde-, Identitätsfeststellungs-, Ausweis-, Begleit-, Fahrzeug-, Taschen- und sonstige Kontrollen. Personen, Gebäude, Anlagen, Informationen, Betriebsmittel und Betriebsabläufe des AG dürfen durch das Personal weder gefährdet, beeinträchtigt noch gestört werden. Notfälle, Sicherheitsvorfälle und sonstige sicherheitsrelevante Auffälligkeiten sind unverzüglich nach den Standortvorgaben zu melden. Der AG kann die Nutzung bestimmter Flächen, Zugänge oder Einrichtungen beschränken.

Die Nutzung von IT-Systemen, Netzwerken und technischen Einrichtungen des AG durch das Personal ist nur gemäß der Standortvorgaben zulässig. Der Anschluss eigener IT-Geräte oder Datenträger an Systeme oder Netzwerke des AG ist untersagt und nur mit schriftlicher (in Textform ausreichend) Genehmigung des AG zulässig.

5. Schutz von Informationen und Betriebsmitteln

Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Sicherheitsinformationen sowie sonstige schutzwürdige Belange des AG sind zu wahren.

Die Anfertigung von Foto-, Film-, Audio- oder sonstigen Aufnahmen ist untersagt und nur mit schriftlicher (in Textform ausreichend) Genehmigung des AG zulässig.

6. Nachweise

Der AN hat dem AG auf Verlangen die für den jeweiligen Einsatz des Personals erforderlichen Nachweise in geeigneter Form vorzulegen.

7. Folgen bei Verstößen

Sofern der AN oder das Personal (1) gegen Security-Vorgaben oder Standortvorgaben verstoßen, oder (2) sie erforderliche Nachweise nicht erbringen, oder (3) sie erforderliche Kontrollen verweigern, ist der AG berechtigt, den Zutritt des Personals einzuschränken oder zu verweigern, das Personal vom Gelände zu verweisen, zu erbringende Tätigkeiten auszusetzen oder zu beenden und den unverzüglichen Einsatz von geeignetem Personal zu fordern.

Hieraus entstehende Folgen und Mehrkosten trägt der AN, soweit er diese zu vertreten hat.

Zudem kann der AG den Ersatz eines ihm entstandenen Verzögerungsschadens verlangen.

Der AN haftet für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungsgehilfen im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Die Haftung des AN bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen, gleich welcher Art und welchen Inhalts erkennt der AG nicht an. Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder durch eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährung.

8. Datenschutz

Im Rahmen von Zutritts-, Sicherheits- und Betriebsprozessen werden personenbezogene Daten vom Personal verarbeitet. Dies umfasst die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Identitätsfeststellungen, Zutrittszeitstempeln, Aufenthaltsbewegungsprofilen, sicherheitsbezogenen Kontrollen sowie Videoüberwachung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.



Trusted Partner.

RENK Group AG

Gögginger Str. 73

86159 Augsburg

T +49 821 5700-0

E info@renk.com

RENK GmbH

Gögginger Str. 73

86159 Augsburg

T +49 821 5700-0

E info@renk.com

www.renk.com